

Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	Ausschuss-Drucksache 16(9)983 04. April 2008
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

**Stellungnahme des
Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur
Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung**

vom 05. Dezember 2007

Berlin, 04. April 2008

I. Vorbemerkung und verbandspolitische Würdigung des Gesetzesvorhabens

Der VKU vertritt, gemeinsam mit dem VKS im VKU, die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft. 1.355 Mitgliedsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 71 Milliarden Euro und 233.000 Beschäftigten sind im VKU organisiert. Das Investitionsvolumen beträgt rund 6,7 Milliarden Euro.

Die überwiegend mittelständisch organisierten lokalen Energieversorger haben erhebliche standortrelevante Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt lokaler Arbeitsplätze.

Durch den Einsatz rationeller Energieerzeugungstechnologien leisten Stadtwerke einen wertvollen Beitrag zu einer nachhaltigen und klimaverträglichen Energieversorgung und zu mehr Wettbewerb bei der Stromerzeugung. Rund 84 % der kommunalen Stromerzeugung werden in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gewonnen.

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) vom 01.04.2002 hat Modernisierungen kommunaler KWK-Anlagen in beachtlichem Umfang ermöglicht. Infolge dieser Investitionen konnten im Jahr 2005 durch die gekoppelte Erzeugung von Strom- und Nutzwärme 7,6 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden. Dies sind 3,1 Mio. Tonnen mehr als noch im Jahr 1998.

Inzwischen gibt es eine Vielzahl weiterer Anlagen, die modernisierungsbedürftig sind. Daher ist es erforderlich, dass die anstehende Novelle des KWK-G eine ausreichende Förderung für Modernisierungen gewährleistet. Zusätzliche CO₂-Einsparungen lassen sich durch die Neuerrichtung von KWK-Anlagen erschließen. Ein beachtliches Potenzial bergen vor allem die größeren Anlagen im zwei- bis dreistelligen MW-Bereich, die jedoch gleichermaßen auf eine gesetzliche Flankierung angewiesen sind.

Aus diesen Gründen unterstützt der VKU, dass die Bundesregierung die Novelle des KWK-G in die Wege geleitet hat. Der Gesetzesentwurf vom 05.12.2007 formuliert bereits einige sehr wichtige Voraussetzungen, die für den Ausbau der kommunalen KWK unabdingbar sind.

Nach einer aktuellen – vom VKU beauftragten – Studie von DIW und Ökoinstitut können potentiell neu errichtete oder modernisierte Anlagen ohne Fördermaßnahmen in der Regel nicht wirtschaftlich betrieben werden. In Anerkennung dieser Ausgangslage ermöglicht der Entwurf eine Förderung von KWK-Anlagen unabhängig von ihrer Leistungsgröße.

Der VKU begrüßt die Einführung einer vorrangigen Abnahmepflicht für KWK-Strom. Bislang gibt es nur für Strom aus erneuerbaren Energien die im EEG normierte vorrangige Abnahmepflicht. Um das „Herunterfahren“ von KWK-Anlagen in Zeiten hoher Windstromeinspeisung zu vermeiden, unterstützt der VKU die geplante Regelung, auch für KWK-Strom eine vorrangige Abnahmepflicht einzuführen.

Zur Realisierung der geplanten Investitionen benötigen Stadtwerke ausreichende Flexibilität in der Projektplanung. Lieferengpässe und Preissprünge für Anlagenkomponenten bei den Herstellern führen dazu, dass Wirtschaftlichkeitsberechnungen für kurz- und mittelfristige Investitionsplanungen von den Unternehmen kritisch kalkuliert werden müssen.

Der VKU empfiehlt daher, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen und den Zeitpunkt für das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs (zunächst) auf 2016 festzulegen.

Für den angestrebten KWK-Ausbau ist auch die Förderung des Wärmenetzausbaus in Form von Investitionszuschüssen und die damit verbundene Erschließung zusätzlicher Wärmesenken eine notwendige Voraussetzung.

Der VKU weist darauf hin, dass **auch der Zusammenschluss getrennter Wärmenetze zum Ausbau der KWK beiträgt und daher nach dem KWK-G gefördert werden sollte**. Zu diesem Zweck schlägt der VKU vor, den Tatbestand des Ausbaus von Wärmenetzen entsprechend zu erweitern.

Der vorgesehene Förderzeitraum für die Erschließung neuer Fern- und Nahwärmegebiete bis 2020 erscheint für eine qualitative Planung und Umsetzung ausreichend. Auch die vom Kabinett vorgeschlagene Förderhöhe (für jeden Meter neu verlegter Trassenlänge ein Euro je Millimeter Nenndurchmesser) erscheint aus Sicht des VKU angemessen.

Die Vergütungssätze für neue oder modernisierte KWK-Anlagen reichen zum Teil noch nicht aus, um Investitionen hervorzurufen. Auch der Vergütungszeitraum ist mit fünf Jahren (zzgl. Jahr der Inbetriebnahme) noch zu knapp bemessen.

Ebenso wird die Investitionsbereitschaft durch die mangelnde Verlässlichkeit der Zuschlagszahlungen geschmälert. Wenn potenzielle Anlagenbetreiber mit der Kürzung von KWK-Zuschlägen rechnen müssen, z.B. weil die jährliche Obergrenze von 750 Mio. € überschritten wird, steht die Wirtschaftlichkeit ihrer Investition in Frage. Die im Kabinettsentwurf als Kompensation vorgesehene Nachzahlungsmöglichkeit ist zu begrüßen, reicht aus Sicht des VKU jedoch nicht aus, um verlässliche Förderbedingungen zu schaffen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der jährlichen Förderobergrenze auf 950 Mio. EUR sollte daher aufgegriffen werden.

Notwendig ist außerdem eine **flexible Ausgestaltung des Deckels**. Bei einem Unterschreiten der jährlichen Obergrenze für die Zuschlagszahlungen insgesamt sollte der Differenzbetrag für die Förderung von KWK-Strom bzw. Wärmenetzen im folgenden Kalenderjahr genutzt werden können.

Positiv ist anzumerken, dass die ursprünglich vorgesehene Kürzungsmöglichkeit bei Überschreitung eines bestimmten Strompreisniveaus inzwischen aufgegeben wurde.

Der VKU sieht keinen Grund, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Novelle bis zum 01.01.2009 hinauszuzögern. Stattdessen sollte die ursprüngliche Planung beibehalten werden und ein Inkrafttreten bereits zur Mitte des Jahres 2008 angestrebt werden. In Erwartung der Novelle sind einige VKU-Mitgliedsunternehmen bereits in die konkrete Planung eingestiegen.

Damit diese Pläne nicht „auf Eis gelegt“ werden, **sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass mit Anlagenmodernisierungen oder dem Bau von Wärmenetzen bereits vor Inkrafttreten der Novelle begonnen werden darf, ohne dass KWK-Zuschläge verloren gehen**. Nur so lassen sich die klimapolitisch notwendigen Effizienzsteigerungen frühzeitig realisieren.

Der VKU begrüßt, dass die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen hat, die beabsichtigte Verdoppelung des KWK-Anteils an der Stromerzeugung auf 25% bis 2020 gesetzlich zu verankern. Zusätzlich sollte jedoch ein Monitoring-Verfahren eingerichtet werden, um die Erreichung dieses Ziels zu überwachen.

Gelingt es, den Novellierungsentwurf der Bundesregierung im nun anstehenden parlamentarischen Verfahren an den entscheidenden Stellen nachzubessern, sind von Seiten der kommunalen Wirtschaft umfangreiche Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der KWK sowie der Fern- und Nahwärmenetze zu erwarten.

II. VKU-Änderungsvorschläge

Der VKU schlägt vor, den Gesetzentwurf in folgenden Punkten anzupassen:

Vorschlag 1:

Mit der Modernisierung darf bereits vor Inkrafttreten der Novelle begonnen worden sein, frühestens jedoch am 03.07.2007.

Die modernisierte Anlage sollte im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Novelle und dem 31.12.2016 wieder in Betrieb genommen werden.

Auch Modernisierungen, deren Kosten weniger als 50 % der Neuerrichtungskosten betragen, sind förderwürdig. Zur Berechnung der Neuerrichtungskosten ist auf die Neuerrichtung der KWK-Anlage abzustellen.

Neu errichtete Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 MW sollten zwischen dem Inkrafttreten der Novelle und dem 31.12.2016 in Dauerbetrieb Betrieb genommen werden.

Umsetzungsempfehlung:

In § 5 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. Bestandsanlagen gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 KWK-Anlagen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen wurden, ab dem 03. Juli 2007 modernisiert und ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und , spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014 2016 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die modernisierte Anlage oder die Ersatzanlage hocheffizient ist (hocheffiziente modernisierte Anlage). Eine Modernisierung liegt vor,

- a) wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile der KWK-Anlage erneuert worden sind und die Gesamtkosten aller Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Erneuerung an der gesamten Anlage vorgenommen werden, mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen;
- b) wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile der KWK-Anlage erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 25 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen;

- c) wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile der KWK-Anlage erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 10 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen.

Maßstab zur Ermittlung der Neuerrichtungskosten sind die Kosten, die bei der Neuerrichtung der KWK-Anlage mit gleichem Brennstoff und gleicher Nennleistung gemäß dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Beginns der Modernisierung unter Berücksichtigung durchschnittlicher Marktpreise anfallen würden. Zu einer KWK-Anlage im Sinne dieses Gesetzes gehören sämtliche technisch und immissionsrechtlich für den Betrieb der KWK-Anlage erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen.

In § 5 Abs. 3 wird „2014“ durch „2016“ ersetzt.

Begründung:

In Erwartung der KWK-G-Novelle planen viele Unternehmen bereits die Modernisierung ihrer KWK-Anlagen. Der gegenwärtige Wortlaut des geplanten § 5 Abs. 1 Nr. 4 hindert die Unternehmen jedoch daran, konkrete Baumaßnahmen zu ergreifen, da nur Anlagen gefördert werden sollen, die ab dem Inkrafttreten der Novelle modernisiert werden.

Um die aus dem KWK-Ausbau resultierenden zusätzlichen CO₂-Minderungen so schnell wie möglich zu realisieren, sollten die Unternehmen bereits vor Inkrafttreten der Novelle mit der Modernisierung beginnen dürfen, ohne hierbei KWK-Zuschläge zu verlieren. Mitnahmeeffekte lassen sich ausschließen, indem nur diejenigen Modernisierungen gefördert werden, die nach dem Energiegipfel vom 03.07.2007 begonnen wurden. Spätestens seit die Bundeskanzlerin am 03.07.2007 das IEKP, und in diesem Rahmen den Ausbau der KWK, angekündigt hat, durften die Anlagenbetreiber mit der Novelle des KWK-G rechnen.

Der 31.12.2016 als Zeitpunkt einer letztmöglichen (Wieder-)Inbetriebnahme rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass Stadtwerke für die erforderlichen Anlageninvestitionen ausreichende Flexibilität in ihrer Projektplanung benötigen. Der in den Eckpunkten von Meseberg vorgesehene siebenjährige Inbetriebnahmezeitraum (2007 – 2013) trägt diesen Erfordernissen grundsätzlich Rechnung. Da gegenwärtig jedoch mit einem späteren Inkrafttreten der Novelle zu rechnen ist, sollte der Zeitpunkt für die spätestmögliche Inbetriebnahme entsprechend verlängert werden. Der VKU spricht sich daher für eine Förderung bei Anlageninbetriebnahme bis zum 31.12.2016 aus.

Vielfach würden bereits Modernisierungsmaßnahmen unterhalb der Schwelle von 50 % der Neuerrichtungskosten beachtliche Effizienzsteigerungen bewirken. Sinnvoll wäre eine Staffelung der Zuschlagszahlungen je nach dem, ob die Modernisierungskosten 50%, 25% oder 10% der Neuerrichtungskosten betragen. Ein Festhalten an der 50%-Grenze würde all diejenigen Anlagenbetreiber benachteiligen, die zwar frühzeitig in die Effizienzverbesserung ihrer Anlagen investiert haben, aber inzwischen einen erneuten Modernisierungsbedarf feststellen (wenn auch nicht im Umfang von 50% der Neuerrichtungskosten). Diese notwendigen Modernisierungsmaßnahmen müssen ebenfalls gefördert werden. Andernfalls werden CO₂-Reduktionspotenziale nicht erschlossen, ggf. in Einzelfällen die Stilllegung solcher Anlagen erfolgen.

Um den Umfang einer Modernisierung objektiv beurteilen zu können, müssen die dabei entstehenden Kosten mit den Kosten verglichen werden, die bei Neuerrichtung der KWK-Anlage entstehen würden. Damit ist gewährleistet, dass die Neuerrichtungskosten nur solche Kostenpositionen beinhalten, die für den Betrieb einer KWK-Anlage technisch erforderlich sind. Stellt man hingegen auf die Neuerrichtung der gesamten Anlage ab, könnte dies den Eindruck erwecken, als seien auch „KWK-fremde“ Einrichtungen (z.B. Gebäudehülle) zu berücksichtigen, was das Erreichen der 50 %-Schwelle unmöglich machen würde.

Hinzu kommt, dass der Begriff der „gesamten Anlage“ im KWK-G nirgends definiert ist. Ein Abstellen auf die „KWK-Anlage“ entspräche hingegen der Terminologie des KWK-G (§ 3 Abs. 2 KWK-G), und würde somit auch der Rechtsklarheit dienen.

Vorschlag 2:

Um seinen Gesetzeszweck zu erfüllen, muss die Novelle des KWK-G hinreichende Impulse für die Neuerrichtung und die Modernisierung von Anlagen setzen. Dies erfordert angemessene Vergütungssätze und Vergütungszeiträume.

Bei einem Unterschreiten der jährlichen Obergrenze für die Zuschlagszahlungen insgesamt sollte der Differenzbetrag für die Förderung von KWK-Strom bzw. Wärmenetzen im folgenden Kalenderjahr genutzt werden können.

Auf eine Kürzung der Vergütungssätze bei Überschreiten der Obergrenze ist zu verzichten.

Umsetzungsempfehlung:

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(4) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die ~~fü~~sechs folgenden Kalenderjahre einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1.64 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 a), in Höhe von 0.82 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 b) und in Höhe von 0.33 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 c).

Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember ~~2014~~ 2015 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages in Höhe von 2.25 Cent pro Kilowattstunde für KWK-Strom in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die sechs folgenden Kalenderjahre.

Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, ~~die in der Zeit vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2014~~ die bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für KWK-Strom ~~in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen worden ist, und für die folgenden acht Kalenderjahre; bei einer Aufnahme des Dauerbetriebs im Jahr 2009 oder im Jahr 2010 beträgt der Zuschlag 5,0 Cent pro Kilowattstunde, bei einer Aufnahme des Dauerbetriebs im Jahr 2011 oder im Jahr 2012 beträgt der Zuschlag 4,5 Cent pro Kilowattstunde, bei einer Aufnahme des Dauerbetriebs im Jahr 2013 oder im Jahr 2014 beträgt der Zuschlag 4,0 Cent pro Kilowattstunde.~~ in Höhe von 5.11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage.

Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für KWK-Strom ~~in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre, insgesamt höchstens aber für 30.000 Vollbenutzungsstunden~~ in Höhe von 2,0 Cent pro Kilowattstunde für 30.000 Vollbenutzungsstunden.

In Absatz 9 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„(9) Die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen dürfen insgesamt 750 Millionen Euro pro Kalenderjahr abzüglich der Zuschlagzahlungen für Wärmenetze in Höhe von maximal 150 Millionen Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Überschreiten die Zuschlagszahlungen die in Satz 1 definierte Obergrenze, kann der Differenzbetrag im folgenden Kalenderjahr für die Förderung von KWK-Strom oder Wärmenetzen genutzt werden, ohne dass dieser Betrag mit Blick auf die im folgenden Kalenderjahr geltende Obergrenze berücksichtigt wird.

Der bisherige Satz 2 und die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Begründung:

Die vom VKU vorgeschlagenen Vergütungssätze und Vergütungszeiträume sind notwendig, damit die KWK-G-Novelle die gewünschte Anreizwirkung entfaltet.

Ein kürzerer Vergütungszeitraum in Verbindung mit einer Obergrenze von 30.000 Vollbenutzungsstunden benachteiligt KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung gegenüber industriellen KWK-Anlagen. Aufgrund ihrer höheren Auslastung würde es industriellen KWK-Anlagen gelingen, die 30.000 Vollbenutzungsstunden auch innerhalb des im Entwurf vorgesehenen Zeitraumes auszuschöpfen. KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung würden die maximale Vollbenutzungsstundenzahl innerhalb dieses Zeitraumes vielfach nicht erreichen.

Die Festlegung der jährlichen Obergrenze in Höhe von 750 Mio. € pro Kalenderjahr darf nicht zu einer Kürzung der Zuschlagszahlungen führen. Allein die Möglichkeit einer Überschreitung der Obergrenze und der damit verbundenen Kürzung wird die Planungssicherheit potenzieller Investoren massiv beeinträchtigen. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Investition in die Modernisierung oder den Zubau von KWK-Anlagen sind verlässliche Informationen über die Höhe der zu erwartenden Zuschläge erforderlich. Gleiches gilt für den Vergütungszeitraum.

Um die KWK-Zuschläge auf derzeitigem Niveau zu halten und dennoch Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte sich der Gesetzgeber den Umstand zunutze machen, dass die Obergrenze in den ersten Jahren voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden wird. Die ersparten Beträge könnten dann auf die folgenden Kalenderjahre übertragen werden, ohne dass sich die KWK-Umlage erhöht.

Vorschlag 3:

Die Vergütungskategorien richten sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Dauerinbetriebnahme der Anlage.

Bei der Förderung von KWK-Strom aus Anlagenerweiterungen gilt der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlagenerweiterung.

Umsetzungsempfehlung:

In § 5 wird Absatz 4 gestrichen und stattdessen folgender Absatz 4 angefügt:

Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht ferner für KWK-Strom aus Anlagenerweiterungen. In Bezug auf die in § 5 und § 7 genannten Vergütungskategorien gilt insoweit der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlagenerweiterung.

Begründung:

Der Zeitpunkt der Dauerinbetriebnahme ist ein zuverlässiges und sachgerechtes Merkmal für die Einordnung in die verschiedenen Vergütungskategorien des KWK-G.

Eine Rückdatierung des Inbetriebnahmezeitpunktes bei Nutzung von Hauptbestandteilen vor Aufnahme des Dauerbetriebs ist abzulehnen, um Anlagenbetreibern nicht den Anreiz für Modernisierungsmaßnahmen zu nehmen. Modernisierungen sowie der Ersatz alter durch neue, hocheffiziente Anlagen ist auch dann förderwürdig, wenn Hauptbestandteile weiterhin genutzt werden.

Im Falle von Anlagenerweiterungen ist die Klarstellung notwendig, dass sich der Inbetriebnahmezeitpunkt auf den erweiterten Teil beziehen muss. Damit erhalten Anlagenbetreiber die Gewissheit, dass Anlagenerweiterungen gesondert gefördert werden. Würden Anlagenerweiterungen als Teil der Bestandsanlage angesehen, drohte eine Rückdatierung des Inbetriebnahmezeitpunktes und damit in vielen Fällen der Verlust von KWK-Zuschlägen.

Vorschlag 4:

Die Voraussetzungen für die „Hocheffizienz“ einer KWK-Anlage sollten gemäß der Vorgaben der AGFW-Richtlinie FW 308 in der jeweils geltenden Fassung bestimmt werden.

Umsetzungsempfehlung:

In § 3 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

Das Kriterium der Hocheffizienz ist gemäß der Vorgaben der AGFW-Richtlinie FW 308 in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen.

Begründung:

Mit der Richtlinie FW 308, die gegenwärtig novelliert wird, steht ein Regelwerk zur Verfügung, welches die Effizianz Anforderungen, die an KWK-Anlagen zu stellen sind, konkretisiert und daher als Maßstab für die Auslegung des Kriteriums der Hocheffizienz herangezogen werden sollte.

Vorschlag 5:

Wärmenetze sollten vom Anwendungsbereich erfasst sein, wenn mehrere Abnehmer an das Netz angeschlossen sind. Auf eine Mindestabnehmerzahl ist zu verzichten.

Umsetzungsempfehlung:

§ 3 Abs. 13 wird wie folgt gefasst:

(13) Wärmenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz ~~eine unbestimmte Anzahl von Abnehmern angeschlossen werden kann. An das Wärmenetz müssen mindestens 10 Abnehmer angeschlossen sein.~~ mehrere Abnehmer angeschlossen werden.

Begründung:

Jede Festlegung einer Mindestabnehmerzahl als Bedingung für die Einbeziehung eines Wärmenetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes ist willkürlich. Da ein sachlicher Grund für eine solche Differenzierung nicht erkennbar ist, verlangt der Gleichheitsgrundsatz eine Gleichstellung aller Wärmenetze, sofern mehrere Abnehmer angeschlossen sind.

Vorschlag 6:

Auch der Zusammenschluss getrennter Wärmenetze sollte Zuschlagszahlungen nach dem KWK-G erhalten.

Umsetzungsempfehlung:

§ 5a Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

Gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung des transportierbaren Wärmeevolumenstroms von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen, sowie Maßnahmen, die den Zusammenschluss bestehender Wärmenetze zum Ziel haben.

Begründung:

Die Novelle des KWK-G sollte neben dem Neu- und Ausbau von Wärmenetzen auch Anreize geben, getrennte Wärmenetze zusammenzuschließen. Durch den Zusammenschluss wird es beispielsweise möglich, Wärmenetze (z.B. Inselnetze), die bislang keine KWK-Wärme transportieren, mit Wärme aus KWK-Anlagen zu versorgen, die an ein anderes Wärmenetz angeschlossen sind. Dadurch lässt sich die Zahl der Abnehmer von KWK-Wärme erhöhen.

Der Anschluss von bereits bestehenden Wärmenetzen an ein KWK-versorgtes Wärmenetz oder der Zusammenschluss von mehreren Inselnetzen zu einem (KWK-versorgtem) Gesamtnetz gehört zu den klassischen Fernwärme-Ausbaustrategien und sollte daher von einer Förderung nicht ausgeschlossen werden.

Der Zusammenschluss von Wärmenetzen eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, bislang getrennt voneinander betriebene Erzeugungsanlagen effizienter zu nutzen.

Vorschlag 7:

Die Erreichung des Zieles, den Anteil von KWK an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf 25% zu verdoppeln, sollte durch ein Monitoring-Verfahren überwacht werden.

Sollte sich in den folgenden Jahren eine Verfehlung des Ausbausziels abzeichnen, sind von der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen.

Umsetzungsempfehlung:

In § 12 wird folgender Satz angefügt:

Sollten nach dem Ergebnis der Zwischenüberprüfung die genannten Ziele und Vorgaben nicht erreicht werden, sind von der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen.

Begründung:

Die Fortschritte beim Ausbau der KWK sollten durch ein Monitoring überprüft werden, damit bei drohender Zielverfehlung die nötigen Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.